

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****36**8. September 2012
66. Jahrgang
Seiten 1701-1744**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1701

Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M., Köln
Schiedsgerichtsbarkeit und Bankgeschäft
- Eine Zeitenwende -

Seite 1708

Rechtsanwalt Dr. Ekkehard M. Jaskulla, Frankfurt a.M.
Angemessenheit und Grenzen börslicher Mistrade-Regeln
in Zeiten des Hochfrequenzhandels am Beispiel der Eurex
Deutschland

Seite 1716

OLG München, 29.3.2012
Zum Umfang der Aufklärungspflicht einer Bank beim Ab-
schluss von Cross Currency Swap-Verträgen

Seite 1724

BGH, 17.7.2012
Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds für (höchstens)
fünf Jahre nach einverständlicher Amtsniederlegung frü-
her als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Bestelldau-
er keine unzulässige Umgehung des § 84 Abs. 1 Satz 3
AktG

Seite 1735

BGH, 12.7.2012
Zu den Voraussetzungen der Löschung einer von der insol-
venzrechtlichen Rückschlagsperre erfassten Sicherungshy-
pothek

Seite 1740

BGH, 6.7.2012
Keine höchstzulässige Geltungsdauer für Unterlassungsver-
pflichtungen nach § 137 Satz 2 BGB (schuldrechtliche Ver-
fügungsverbote)

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M., Köln Schiedsgerichtsbarkeit und Bankgeschäft - Eine Zeitenwende -	1701
Rechtsanwalt Dr. Ekkehard M. Jaskulla, Frankfurt a.M. Angemessenheit und Grenzen börslicher Mistade-Regeln in Zeiten des Hochfrequenzhandels am Beispiel der Eurex Deutschland	1708

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Düsseldorf	17.1.2012	Zur Bestimmtheit bei Raumsicherungsübereignung	1715
OLG München	29.3.2012	Zum Umfang der Aufklärungspflicht einer Bank beim Abschluss von Cross Currency Swap-Verträgen	1716
OLG Stuttgart	20.4.2011	Unerheblichkeit des Zahlungsweges für die Haftung wegen verschwiegenem Kick-Back	1719

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	17.7.2012	Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds für (höchstens) fünf Jahre nach einverständlicher Amtsniederlegung früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Bestelldauer keine unzulässige Umgehung des § 84 Abs. 1 Satz 3 AktG	1724
OLG München	17.4.2012	Zur Frage, ob die Gesellschafter einer GbR gegenüber Mitgesellschaftern, die unter Verstoß gegen die gesellschaftsvertragliche Treuepflicht eine neue GbR gegründet haben, einer Inanspruchnahme durch die neue GbR den Treuepflichtverstoß ihrer Mitgesellschafter unmittelbar einredeweise entgegenhalten können	1727
OLG München	8.5.2012	Zur Prüfung durch das Handelsregister bei Anmeldung einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung	1732
OLG München	21.5.2012	Kein Anspruch auf Vorlage von Negativattest für Handelsregistereintragung eines Unternehmens, dessen Unternehmensgegenstand ausdrücklich erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach dem KWG ausschließt	1733

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	16.5.2012	Prüfung einer Vollmacht zur Erklärung der Vollstreckungsunterwerfung in einer notariellen Urkunde allein im Klauselerteilungsverfahren	1734
Bundesgerichtshof	12.7.2012	Zu den Voraussetzungen der Löschung einer von der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre erfassten Sicherungshypothek	1735
Bundesgerichtshof	19.7.2012	Zum Zuschlagsversagungsgrund des § 83 Nr. 1 ZVG, wenn ein Grundstück doppelt ausgeteilt wird, obwohl die verlangten abweichenden Bedingungen den gesetzlichen Bedingungen inhaltlich entsprechen	1738

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	4.11.2011	Hausgeldschulden einer mit Nachlassmitteln für den Erben erworbenen Eigentumswohnung als Nachlassverbindlichkeiten	1739
Bundesgerichtshof	6.7.2012	Keine höchstzulässige Geltungsdauer für Unterlassungsverpflichtungen nach § 137 Satz 2 BGB (schuldrechtliche Verfügungsverbote); zur Sittenwidrigkeit von in Übergabeverträgen zur vorweggenommenen Erbfolge vereinbarten Verfügungsverboten	1740
OLG München	26.1.2012	Einfache E-Mail genügt dem gewillkürten Schriftformerfordernis	1743

Das WM-Inhaltsverzeichnis immer schon freitags?

WM
WERTPAPIER
MITTEILUNGEN

**Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht**

Melden Sie sich für unseren
NEWSLETTER an!

www.wmrecht.de/newsletter



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV